



## **Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 GemVollzVO**

### **Öffentliche Bekanntgabe der Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Wachau als Ortspolizeibehörde nach § 3 Absatz 1 der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt mit Beschluss 2024/037/HA vom 09.10.2024, die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Wachau als Gemeindevollzugsbedienstete mit Wirkung vom 01.11.2024 zu bestellen:

1. Frau Ines Sabarstinski
2. Frau Kerstin Kröhnert
3. Herrn Michael Voll
4. Herrn Christian Mannhaupt
5. Herrn Ricardo Reinemer

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Gemeindlichen-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO) vom 26. April 2023 (SächsGVBl. S. 230) in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) gibt die **Gemeinde Wachau** als Ortspolizeibehörde nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz die Übertragung der polizeibehördlichen Vollzugsaufgaben nach § 1 und § 2 GemVollzVO auf ihre gemeindlichen Vollzugsbediensteten wie folgt öffentlich bekannt:

**A.** die Übertragung der polizeibehördlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 der GemVollzVO für den Vollzug:

1. von Satzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
2. der Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielflächen sowie anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. der Vorschriften über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
5. der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns, und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
7. der §§ 3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist,
8. des Sächsischen Gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist,
9. der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,

- B.** Die Aufgaben werden einschließlich der Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 2 GemVollzVO übertragen. Neben dem Vollzug von Rechtsnormen umfasst die Übertragung der jeweiligen polizeibehördlichen Aufgabe nach den Buchstaben A auch den Vollzug von Allgemeinverfügungen und sonstigen Anordnungen, vgl. § 1 Abs. 5 GemVollzVO.

Der Beschluss Nr. 2023/024/HA vom 12.07.2023 wird mit Wirkung vom 31.10.2024 aufgehoben.

Wachau, 10.10.2024



Künzelmann  
Bürgermeister